

**Satzung**  
**über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften**  
**für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hattingen**  
**vom 29. Juni 1995**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666/SGV NW 2023) und
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712/SGV NW 610),

hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluß vom 29.06.1995 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Hattingen errichtet und unterhält Unterkünfte zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen i.S. des § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der ab 01.01.1995 geltenden Fassung.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Hattingen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht des Stadtdirektors.

**§ 2**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Hattingen erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer. Haushaltsangehörige haften mit dem Haushaltsvorstand gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund eines Einweisungsbescheides benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Hattingen.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im übrigen bis zum 15. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Hattingen zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird für jede Person erhoben.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Person 180 DM und Monat.
- (3) Neben der Benutzungsgebühr sind Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) zu entrichten.
- (4) Die Heizkosten betragen 30 DM je Person und Monat.
- (5) Die Stromkosten betragen 60 DM pro Einzelperson bzw. erstem Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied 30 DM und Monat.
- (6) Die Wasser- und Abwasserkosten betragen 30 DM pro Person und Monat.
- (7) Im übrigen gilt für die Entrichtung der Verbrauchskosten § 2 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 4 Einweisung**

- (1) Die Benutzer werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Stadtdirektors unter dem Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung,
  3. Unterkunftsschlüssel.

- (2) Der Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb des Hauses von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Haus in ein anderes verlegt werden; bei der Verlegung gilt Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 und 3 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Hattingen Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer,
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder
  2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder
  3. schwerwiegend gegen diese Satzung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Ziffer 2) verstoßen hat, nachdem er bereits wegen eines früheren Verstoßes abgemahnt wurde.
- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisung widerrufen wird oder
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Hattingen.

## **§ 5 Benutzungsordnung**

- (1) Die zugewiesenen Unterkünfte dürfen nur für Wohnzwecke benutzt werden. Jede Gewerbeausübung in den Unterkünften und auf den Grundstücken der Unterkünfte ist verboten.

- (2) Personen ohne Einweisung dürfen dort nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Besucher dürfen sich von 22.00 bis 9.00 Uhr in den Unterkünften und auf den Grundstücken der Unterkünfte nicht aufhalten. Die beauftragten Bediensteten der Stadt Hattingen können weitergehende Aufenthaltsverbote erlassen.
- (3) Die Unterkünfte und Gemeinschaftseinrichtungen der Unterkünfte sowie die darin aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Unterkünfte sind ausreichend zu heizen, zu lüften und ständig in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Die von der Stadt bereitgestellten Möbel dürfen nicht ohne Zustimmung der Stadt aus den Unterkünften geräumt werden und durch eigene Möbel ersetzt werden.
- (4) Treten bauliche Mängel oder Störungen in den Unterkünften auf, sind die Benutzer verpflichtet, die Stadt Hattingen zu benachrichtigen.
- (5) Beschädigungen der Unterkünfte, der Gemeinschaftseinrichtungen und des von der Stadt bereitgestellten Mobiliars, die ein Benutzer zu vertreten hat, sind von diesem auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Hierzu kann die Stadt Hattingen eine angemessene Frist bestimmen. Werden die Schäden innerhalb dieser Frist nicht oder nicht sach- und fachgerecht beseitigt, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Benutzers eine Fachfirma oder den Hausmeister mit der Durchführung der erforderlichen Reparaturen zu beauftragen und die entstandenen Kosten dem Benutzer aufzuerlegen.
- (6) Eigenmächtige bauliche Veränderungen, auch solche an elektrischen Anlagen, sind verboten.
- (7) Schuppen, Ställe, Garagen, Verschläge und ähnliche Anlagen dürfen auf den Grundstücken der Unterkünfte nicht errichtet werden.
- (8) In Unterkünften, die durch Zentralheizung beheizt werden, dürfen zusätzliche Heizgeräte nicht an Kamine angeschlossen werden.
- (9) Zusätzliche Raum- und Haustürschlüssel dürfen nicht selbständig beschafft werden. Zusätzliche Schlüssel werden bei Bedarf gegen Erstattung der Kosten durch die Stadt zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und sich so zu verhalten, daß andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, gestört, behindert oder belästigt werden.
- (11) Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, dürfen in den Unterkünften und auf den Grundstücken der Unterkünfte nicht gehalten werden.
- (12) Tonwiedergabegeräte (z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte) dürfen nur in Zimmerlautstärke benutzt werden, so daß andere Personen nicht gestört werden. Von 22.00 bis 8.00 Uhr ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.

- (13) Auf den Treppentritten, Kellergängen, Böden und in den sonstigen Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände (z.B. Papier, Packmaterial, Einrichtungsgegenstände, Fahrräder) abgestellt werden. Abfälle und sonstiger Unrat sind von den Benutzern der Unterkünfte zu beseitigen. Hierfür werden Müllcontainer der Stadt Hattingen zur Verfügung gestellt.
- (14) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die vor und an den Gebäuden liegenden Gehwege, Vorplätze, Hofflächen, Zufahrten und KFZ-Stellplätze zu reinigen, von Schnee zu räumen sowie bei Glatteis und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die Bediensteten der Stadt stellen für die einzelnen Wohnungseinheiten einen Reinigungs- und Streuplan auf.
- (15) Waschküchen, Trockenräume, Wäschetrockenplätze, Gemeinschaftswaschmaschinen und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen stehen den Benutzern in der von der Stadt Hattingen bestimmten oder genehmigten Reihenfolge zur Verfügung. Sie sind nach jeder Benutzung in gebrauchsfähigem und gesäubertem Zustand dem nachfolgenden Benutzer zu überlassen. Treppenhaus, Flure und Kellergänge sind von den Benutzern in der von der Stadt bestimmten oder genehmigten Reihenfolge zu reinigen.
- (16) Haus- und Hoftüren sind abgeschlossen zu halten.

## **§ 6**

### **Rechte der Bediensteten der Stadt**

Dienstkräfte und sonstige Beauftragte der Stadt Hattingen sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Unterkünfte zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge oder aus begründetem Anlaß können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Unterkünfte betreten und sich ggf. zwangsweise Zutritt verschaffen.

## **§ 7**

### **Verlassen der Unterkünfte**

- (1) Bei Aufgabe der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die Stadt Hattingen mindestens 1 Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.
- (2) Wird eine Unterkunft ohne entsprechende Anzeige bei der Stadt Hattingen länger als 1 Woche nicht benutzt, so gilt sie als frei, wird geräumt und kann anderweitig belegt werden.
- (3) Die Unterkunft einschl. der von der Stadt gestellten Möbel ist einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Hattingen bei Auszug in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Dabei sind dem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Hattingen die erhaltenen Schlüssel auszuhändigen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hattingen vom 26.03.1991 außer Kraft.